



Bundesministerium für Gesundheit
und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMGF-96105/0037- II/A/6/2015	BAK/SV-GSt	Werner Pletzenauer	DW 2407 DW 2695	22.09.2016

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Betriebskrankenkasse Austria Tabak aufgelöst wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Betriebskrankenkasse Austria Tabak (BKK) aufgelöst wird und nimmt wie folgt Stellung:

Vorgesehen ist, dass die Betriebskrankenkasse mit Ablauf des 31. Dezember 2016 als aufgelöst gilt. Der Grund für die Auflösung ist die bekannt ungünstige Entwicklung der Versicherungsstruktur der BKK Austria Tabak. Ziel des vorliegenden Verordnungsentwurfs ist, die Sicherstellung der krankenversicherungsrechtlichen Versorgung der bisher bei der BKK Austria Tabak versicherten Personen und ihrer anspruchsberechtigten Angehörigen sowie die Aufteilung des Vermögens der BKK.

Die Versicherungszugehörigkeit und -zuständigkeit sowie die Leistungszugehörigkeit und -zuständigkeit bezüglich der zum Stichtag 31. Dezember 2016 bei der BKK Austria Tabak versicherten Personen und ihrer anspruchsberechtigten Angehörigen gehen mit 1. Jänner 2017 auf die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse über. Für die Versicherten und deren anspruchsberechtigte Angehörige gelten ab 1. Jänner 2017 die Vorschriften der jeweiligen Gebietskrankenkasse.

Das zum Stichtag 31. Mai 2017 vorhandene Vermögen, abzüglich 12 Prozent des im Jahresabschluss 2016 ausgewiesenen Reinvermögens, sowie die Verbindlichkeiten der BKK werden mit 1. Juni 2017 auf die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse übertragen. Diese wird verpflichtet das übernommene Netto-Finanzvermögen, entsprechend eines auf Grundlage der Zahl der zum 31. Dezember 2016 bei der BKK versicherten PensionistInnen zu erstellenden Verteilungsschlüssels, an die anspruchsberechtigten Gebietskrankenkassen bis zum 31. August 2017 aufzuteilen.

Weiters ist vorgesehen, dass die Austria Tabak GmbH zum Zweck der Aufrechterhaltung des für die Versicherten und deren anspruchsberechtigten Angehörigen bis zur Auflösung der BKK bestehenden Leistungsniveaus verpflichtet wird, bis 1. Jänner 2017 eine „Privatstiftung zur Förderung der Gesundheit von Beschäftigten der Austria Tabak GmbH“ zu gründen und dieser ein Vermögen von insgesamt 3,2 Millionen Euro zu widmen. Dieser Stiftung sind 12 Prozent des im Jahresabschluss 2016 ausgewiesenen Reinvermögens der BKK zu widmen. Die Stiftung ist jedenfalls, wenn keine aus der Stiftung begünstigten Personen mehr vorhanden sind, aufzulösen.

In § 2 Abs 4 des Verordnungsentwurfs wird festgelegt, dass im Falle der Auflösung der Stiftung die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse das gesamte nach der Abwicklung verbleibende Stiftungsvermögen erhält. Diese angedachte Vermögensteilung erscheint jedoch in der Gesamtschau mit den übrigen geplanten Änderungen nicht schlüssig. Nach Ansicht der BAK sollte ein nach Abwicklung der Stiftung allenfalls verbleibendes Vermögen gemäß dem oben genannten Verteilungsschlüssel an die anspruchsberechtigten Gebietskrankenkassen aufgeteilt werden. Weiters sollte der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse der im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf entstehende Verwaltungskostenaufwand abgegolten werden.

Im Übrigen wird gegen den vorliegenden Entwurf seitens der BAK kein Einwand erhoben.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.